

### Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI Amtsblatt für die Stadt Memmingen Herausgeber und Druck Stadt Memmingen Marktplatz 1 87700 Memmingen

## Nr. 7 Memmingen, 02. Mai 1997 39. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.04.1997	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushalts- jahr 1997	46
25.04.1997	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 1997	48
28.04.1997	Bekanntmachung des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen über die Bodenrichtwerte zum 01. Januar 1996 und 31. Dezember 1996 und die Auslegung der Bodenricht- wertkarte	50

Der Stadtrat hat am 6. Mai 1997 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

# <u>Haushaltssatzung</u> <u>der Stadt Memmingen</u> <u>für das Haushaltsjahr 1 9 9 7</u>

Vom 25. April 1997

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 540) erläßt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 15. April 1997 Nr. 230-1512.2/14 folgende Haushaltssatzung:

### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 145.981.300,00 DM

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.476.300,00 DM

und insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 181.457.600,00 DM ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen mit
99.003.000,00 DM
in den Aufwendungen mit
99.935.000,00 DM

### und nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.002.000,00 DM ab.

### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.200.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 1.500.000,00 DM festgesetzt.

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.000.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)
b) für Grundstücke (B)
250 v.H.
330 v.H.

2. <u>Gewerbesteuer</u> 330 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 5.000.000,00 DM festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Memmingen, 25. April 1997 STADT MEMMINGEN Dr. Holzinger Oberbürgermeister

SVBI 1997 S. 46

Der Stadtrat hat nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird:

### **Haushaltssatzung**

# <u>für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen</u> <u>für das Haushaltsjahr 1 9 9 7</u>

Vom 25. April 1997

Aufgrund Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 1996 (GVBI S. 126, BayRS 282-1-1-K) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 540) erläßt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1997 werden wie folgt festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.697.490,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.168.600,00 DM
bei der Großspendpflege	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	94.900,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	49.220,00 DM
bei der Dreikönigskapellenstiftung	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	955.500,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	364.820,00 DM
bei der Lorenz Steffel'schen Wohlt. Stiftung	
im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	133.400,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	88.090,00 DM
bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung	

25.830,00 DM

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

### bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.000,00 DM

### bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.700,00 DM

bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000,00 DM

bei den Vereinigten Stipendienstiftungen

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.000,00 DM

bei der Vöhlin'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.600,00 DM

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.320,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Memmingen, 25. April 1997 STADT MEMMINGEN Dr. Holzinger Oberbürgermeister

**SVBI S. 48** 

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

### **Bekanntmachung**

### des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen

### <u>über die Bodenrichtwerte zum 01. Januar 1996 und 31. Dezember 1996</u>

### und die Auslegung der Bodenrichtwertkarte

Vom 28. April 1997

Der Gutachterausschuß bei der Stadt Memmingen hat in seiner Sitzung am 15. April 1997 gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBI I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBI I S. 2049) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB vom 23. Juni 1992 (GVBI S. 167, BayRS 2130-2-I) die Bodenrichtwerte für Grundstücke zum Stichtag 01. Januar 1996 und 31. Dezember 1996 wie folgt ermittelt und festgesetzt:

### a) Stadtgebiet Memmingen

Wohnbauflächen

Landwirtschaftliche Grundstücke

Klasse S (Altstadtgebiet) Preisgruppe 1 Preisgruppe 2 Preisgruppe 3 Preisgruppe 4 Preisgruppe 5 Preisgruppe 6 Preisgruppe 7	450, DM 490, DM 350, DM 330, DM 290, DM 250, DM 230, DM	bis 950, DM
Gewerbe G1 G2 G3	115, DM 105, DM 100, DM	
Landwirtschaftliche Grundstücke	10, DM.	
b) Stadtteil Amendingen		
Wohnbauflächen (A) Landwirtschaftliche Grundstücke	175, DM 10, DM.	
c) Stadtteil Steinheim		
Wohnbauflächen Landwirtschaftliche Grundstücke	140, DM 10, DM.	
d) Stadtteil Eisenburg		

140,-- DM 5,-- DM.

#### e) Stadtteil Buxach

Wohnbauflächen 170,-- DM Landwirtschaftliche Grundstücke 5,-- DM.

#### f) Stadtteil Dickenreishausen

Wohnbauflächen 120,-- DM Landwirtschaftliche Grundstücke 5,-- DM.

### g) Stadtteil Volkratshofen/Ferthofen

Wohnbauflächen 110,-- DM Landwirtschaftliche Grundstücke 5,-- DM.

Je nach Lage und Nutzbarkeit des Grundstücks sind Zu- bzw. Abschläge möglich.

Die Bodenrichtwertkarte (Übersichtsplan, aus dem die Richtwerte sowie die Preisgruppen hervorgehen) liegt beim Bauverwaltungsamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, II. Stock, Zimmer 206, in der Zeit

### vom 12. Mai 1997 bis einschließlich 11. Juni 1997

#### öffentlich aus.

Jedermann kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Memmingen (Bauverwaltungsamt) Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Memmingen, 28. April 1997 Gutachterausschuß bei der Stadt Memmingen Hinske Ltd. Baudirektor, Vorsitzender

SVBI 1997 S. 50